

Mittelrheinische Treuhand GmbH · Postfach 20 10 54 · 56010 Koblenz

Stadtverwaltung Landau in der Pfalz
Herrn Josef Thomas
Steuerabteilung / Zi. 314
Marktstraße 50
76829 Landau in der Pfalz

56068 Koblenz
Hohenzollernstraße 104-108Tel.: 02 61 / 3 03 12 0
Fax: 02 61 / 3 03 12 93
e-mail: koblenz@m-treuhand.deBANKVERBINDUNGEN:
Commerzbank Koblenz
Konto-Nr. 200 006 500
BLZ 570 400 44IBAN DE17 5704 0044 0200 0065 00
BIC COBADEFFXXXSparkasse Koblenz
Konto-Nr. 41 000 597
BLZ 570 501 20IBAN DE88 5705 0120 0041 0005 97
BIC MALADE51KOBIhr Zeichen
20.71.11.92Ihre Nachricht vom
01.09.2016Unsere Zeichen
8350/9396
0912260029-216018182Datum
08.09.2016

Änderung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) – Abgabe der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG

Sehr geehrter Herr Thomas,

wir wurden beauftragt, die Stadt Landau in allgemeinen und besonderen Fragen hinsichtlich der Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 2b UStG zu beraten und bei der Umsetzung der Änderungen zu unterstützen. Im Rahmen dieses Auftrages haben Sie uns gebeten, eine Empfehlung abzugeben, ob eine Erklärung der Stadt Landau gegenüber dem Finanzamt abgegeben werden soll, dass sie bis zum 31. Dezember 2020 noch das bisher geltende Umsatzsteuerrecht anwenden möchte.

Nach § 2b Abs. 1 UStG gelten (...) juristische Personen des öffentlichen Rechts (im Folgenden: jPÖR) nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Wichtig ist dabei herauszustellen, dass die Kommunen für alle anderen Tätigkeiten, also für alle Tätigkeiten, die ihr nicht im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, genau wie jeder andere Steuerpflichtige behandelt werden. Alle Einnahmen, die aus einem privatrechtlichen Rechtsverhältnis beruhen, fallen daher in den Anwendungsbereich des Umsatzsteuergesetzes. Dies muss nicht bedeuten, dass sich in der Praxis viel ändert, da möglicherweise Umsatzsteuerbefreiungen in Anspruch genommen werden können. Um die Auswirkungen der neuen Gesetzeslage feststellen zu

GESCHÄFTSFÜHRER:

WP Dipl.-Math. oec. Dr. Harald Breitenbach · WP StB Dipl.-Wirtsch.-Ing. Thomas Brocker ·

RA Ralf Ehre · RA Jürgen Funke

Eintragung: Amtsgericht Koblenz, 5 HRB 228, Sitz: Koblenz, Steuer-Nr.: 22/650/0291/5

können, ist es erforderlich, alle in Frage kommenden Einnahmen im Detail zu untersuchen, auf welcher rechtlichen Grundlage sie vereinnahmt wurden.

Nur dann, wenn die Einnahmen aus einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis stammen, ist darüber hinaus zu untersuchen, ob die Nichtbehandlung als Steuerpflichtiger zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Problematisch gestaltet sich in der Praxis dabei die Beurteilung von Einnahmen aus einer interkommunalen Zusammenarbeit. Hier war der Gesetzgeber, soweit es das europäische Recht erlaubt, bestrebt, möglichst große Anwendungsbereiche in der Praxis auch nach der Gesetzesänderung aus der Besteuerung herauszunehmen. In Absätzen 2 und 3 des neuen § 2b UStG legt der Gesetzgeber fest, wann nach seiner Auffassung (noch) keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen.

Dabei arbeitet er allerdings mit einigen unbestimmten Rechtsbegriffen, die derzeit nur eingeschränkt eine abschließende Beurteilung erlauben, welche Einnahmen steuerpflichtig sind und welche nicht. Die Finanzverwaltung hat verlauten lassen, dass sie im zweiten Halbjahr 2016 beabsichtigt, in einem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen bestehende Zweifelsfragen in der Umsetzung der neuen Vorschriften zu klären. Ob hierdurch kurzfristig alle bestehenden Zweifelsfragen geklärt werden, bleibt abzuwarten.

Die Stadt Landau ist zunächst gehalten, alle in Frage kommenden Einnahmen daraufhin zu untersuchen, ob für sie vor dem Hintergrund des neuen Gesetzes eine andere steuerrechtliche Beurteilung gilt als bisher. Diese Beurteilung muss vor dem Hintergrund vorgenommen werden, dass eine Vielzahl von Zweifelsfragen bei der Umsetzung des neuen Rechts noch ungeklärt sind.

Um hier eine ausreichende Zeit für die Beurteilung zu gewinnen ist es aus unserer Sicht zu empfehlen, von der Optionserklärung Gebrauch zu machen. Gründe, die gegen eine Abgabe sprechen, sind für uns nicht ersichtlich. Fallgestaltungen, bei denen das neue Recht für die Stadt Landau günstiger sein könnte, als das bisherige, könnten sich dann ergeben, wenn Investitionen in Gegenstände beabsichtigt sind, bei denen zukünftig beispielsweise eine steuerpflichtige Vermietung möglich ist. In diesem Fall könnte die Vorsteuer aus den zu beziehenden Eingangsleistungen höher sein als aus den damit erzielten Umsätzen abzuführende Umsatzsteuer.

Es ist zudem auch so, dass eine Rücknahme der Optionserklärung kurzfristig auch mit Wirkung für die Vergangenheit möglich ist. So kann die in 2016 abgegebene Optionserklärung im Juni 2019 mit

Wirkung zum 1. Januar 2018 widerrufen werden, sofern in 2019 noch keine materiell bestandskräftige Umsatzsteuerfestsetzung vorliegt.

Zusammenfassend ist zu empfehlen, von der Möglichkeit der Option, das alte Recht weiterhin anzuwenden, Gebrauch zu machen. Eine Beurteilung, welche Einnahmen zukünftig eine abweichende steuerliche Beurteilung erfahren könnten ist, kann nur im Rahmen einer gründlichen Analyse aller in Frage kommenden Einnahmen erfolgen, welche kurzfristig nicht möglich ist. Anhaltspunkte, die gegen die Abgabe der Erklärung sprechen, bestehen nach unserer Einschätzung nicht.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Einschätzung gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



ppa. Bottner
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer